

Nutzungsvereinbarung – Ausleihe eines iPad-Tablets gegen Gebühr

1. Die Georg-Christoph-Lichtenberg-Schule stellt der Schülerin / dem Schüler

(Name, Vorname),

nachfolgend Entleiherin / Entleiher genannt, ein iPad-Tablet des Typs Modell 2019, space-grau, 32 GB, Seriennummer: _____ (wird von der Schule eingetragen) gegen eine monatliche Leihgebühr (s.u.) zur Verfügung.

2. Die Kenntnisnahme der und das Einverständnis mit den nachfolgenden Bestimmungen wird bestätigt.
3. Die sich aus den nachfolgenden Zahlungsbestimmungen ergebenden Verpflichtungen gelten für volljährige Schülerinnen / Schülern selbst, ansonsten für deren gesetzliche Vertreter.
4. Das Leihgerät ist Eigentum des „Verein zur Förderung der Georg-Christoph-Lichtenberg-Schule in Kassel-Oberzwehren e.V.“ bzw. wurde diesem von der Georg-Christoph-Lichtenberg-Schule zum Besitz überstellt.
5. Die Leihgebühr beträgt 5,- EUR pro Monat und ist als Schuljahresgebühr in Höhe von 60,- EUR auf das nachfolgende Konto des „Verein zur Förderung der Georg-Christoph-Lichtenberg-Schule in Kassel-Oberzwehren e.V.“ einzuzahlen:

Kasseler Bank

IBAN: DE43 5209 0000 0117 0611 24

BIC: GENODE51KS1

Kontonr.: 117061124

BLZ.: 520 900 00

Verwendungszweck: *Leihgebühr iPad, Nachname, Vorname des Schülers*

Die erste Schuljahresgebühr für das Schuljahr 2020/21 ist zu entrichten bis zum 31.7.2020, die weiteren Zahlungen sind jeweils zum 31.07. der Folgejahre zu leisten.

6. Die Leihe beginnt nach Eingang der ersten Schuljahresgebühr auf dem Konto des „Verein zur Förderung der Georg-Christoph-Lichtenberg-Schule in Kassel-Oberzwehren e.V.“ mit der Aushändigung des Gerätes an die Entleiherin / den Entleiher. Sie endet mit dem Ende der Schulzeit der Entleiherin / des Entleihers an der Georg-Christoph-Lichtenberg-Schule. Das Gerät ist dann unverzüglich wieder der Schule / dem Förderverein zur weiteren Verwendung zur Verfügung zu stellen.
7. Bleibt das Entrichten der Leihgebühr aus, kann die Schule / der Förderverein das Gerät unverzüglich einziehen und der Schülerin / dem Schüler stattdessen ein Gerät zur kostenlosen Leihe und ausschließlichen Nutzung in der Schule zur Verfügung stellen.
8. Der Entleiher / Die Entleiherin verpflichtet sich, das iPad pfleglich und sorgsam zu behandeln und entsprechend zu schützen (z.B. Schutzhülle, Tastaturhülle etc.).
9. Das Gerät darf nicht unbeaufsichtigt und ungeschützt gelagert werden, weder in der Schule noch außerhalb.
10. Das Gerät darf nicht Dritten zur Nutzung überlassen werden.
11. Kosten für Reparatur oder Ersatz des Gerätes übernimmt die Georg-Christoph-Lichtenberg-Schule, es sei denn, es liegt seitens der Entleiherin / des Entleihers
 - a. ein fahrlässiges oder grob fahrlässiges Verhalten
 - b. und/oder ein Verstoß gegen gesetzliche und/oder schulische Regelungen sowie diese Nutzungsvereinbarungvor.
12. Der Entleiher/die Entleiherin verpflichtet sich, Fehlfunktionen, Beschädigungen, den Verlust oder die Zerstörung des Gerätes unverzüglich bei einer Lehrkraft oder der Schulleitung anzuzeigen. Ansonsten erlischt die Verpflichtung der Schule aus Punkt 10.
13. Das Gerät darf mit nach Hause genommen, dort allerdings ausschließlich zu schulischen Zwecken verwendet werden. Untersagt ist / sind:

- a. Jegliche Veränderungen der Geräte-Konfiguration ohne Anweisung durch die Schule / eine Lehrkraft.
- b. Das Speichern nicht-schulischer Daten auf dem Gerät.
- c. Die private Internet-Nutzung zu nicht-schulischen Zwecken.
- d. Das Einrichten einer persönlichen Apple-ID.
- e. Die Mitnahme auf ausschließlich private Reisen.

14. Die Lehrkräfte der Schule sind berechtigt, das Leihgerät bei unsachgemäßer bzw. unautorisierter Nutzung zeitweilig einzuziehen. Es gelten die üblichen Bestimmungen.

15. Die Entleiherin / der Entleiher verpflichtet sich, ordnungsgemäßen Anordnungen des Lehrpersonals zur Nutzung des Gerätes Folge zu leisten.

16. Innerhalb der Schule gelten die Bestimmungen zur Nutzung der schulischen IT- Infrastruktur, wie z.B. in der Schulordnung oder ggf. Nutzungsbestimmungen des Landkreises niedergelegt

17. Grundsätzlich gelten für die Nutzung des Gerätes die gesetzlichen Regelungen, einschließlich der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

18. Salvatorische Klausel: Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Unterschrift volljährige(r) Schüler/Schülerin

Unterschrift Erziehungsberechtigter

Ort, Datum

Vertreter/in Förderverein

Nutzungsvereinbarung – Kostenlose Ausleihe eines iPad-Tablets

1. Die Georg-Christoph-Lichtenberg-Schule stellt der Schülerin / dem Schüler

(Name, Vorname),

nachfolgend Entleiherin / Entleiher genannt, tageweise kostenlos ein iPad-Tablet aus dem schuleigenen Fundus für die Zeit des Unterrichts zur Verfügung.

2. Die Kenntnisnahme der und das Einverständnis mit den nachfolgenden Bestimmungen wird bestätigt.
3. Das Leihgerät ist Eigentum der Georg-Christoph-Lichtenberg-Schule.
4. Das Leihgerät ist von der Entleiherin / dem Entleiher täglich vor Unterrichtsbeginn in der Medianausleihe der Schule abzuholen und nach Unterrichtschluss im Sekretariat oder einem anderen Ort, der dazu eingerichtet wird, abzugeben.
5. Die Leihe beginnt mit der Aushändigung des Gerätes an die Entleiherin / den Entleiher am jeweiligen Schultag. Sie endet mit der Abgabe am Ende der Unterrichtszeit desselben Tages.
6. Das Gerät darf nur in Ausnahmefällen und nur nach ausdrücklicher Anweisung des Lehrpersonals mit nach Hause genommen werden.
7. Das Speichern jeglicher Daten / Dokumente auf dem Leihgerät ist untersagt. Daten / Dokumente, die aus dem Unterrichtsgeschehen erwachsen, sind auf einem separaten eigenen Speichermedium oder dem schuleigenen Moodle-System zu speichern oder per Mail an einen eigenen Account zu senden. Für den Erhalt und die Verfügbarkeit der Daten / Dokumente ist die Entleiherin / der Entleiher verantwortlich.

8. Der Entleiher / Die Entleiherin verpflichtet sich, dass iPad pfleglich und sorgsam zu behandeln (z.B. Schutzhülle, Tastaturhülle etc.).
9. Das Gerät darf nicht unbeaufsichtigt und ungesichert gelagert werden, weder in der Schule noch außerhalb.
10. Das Gerät darf nicht Dritten zur Nutzung überlassen werden.
11. Kosten für Reparatur oder Ersatz des Gerätes übernimmt die Georg-Christoph-Lichtenberg-Schule, es sei denn, es liegt seitens der Entleiherin / des Entleihers
 - a. ein fahrlässiges oder grob fahrlässiges Verhalten
 - b. und/oder ein Verstoß gegen gesetzliche und / oder schulische Regelungen sowie diese Nutzungsvereinbarungvor.
12. Der Entleiher/die Entleiherin verpflichtet sich, Fehlfunktionen, Beschädigungen, den Verlust oder die Zerstörung des Gerätes unverzüglich bei einer Lehrkraft oder der Schulleitung anzuzeigen. Ansonsten erlischt die Verpflichtung der Schule aus Punkt 10.
13. Die Lehrkräfte der Schule sind berechtigt, das Leihgerät bei unsachgemäßer bzw. unautorisierter Nutzung zeitweilig einzuziehen. Es gelten die üblichen Bestimmungen.
14. Die Entleiherin / der Entleiher verpflichtet sich, ordnungsgemäßen Anordnungen des Lehrpersonals zur Nutzung des Gerätes Folge zu leisten.
15. Innerhalb der Schule gelten die Bestimmungen zur Nutzung der schulischen IT- Infrastruktur, wie z.B. in der Schulordnung oder ggf. Nutzungsbestimmungen des Landkreises niedergelegt.
16. Grundsätzlich gelten für die Nutzung des Gerätes die gesetzlichen Regelungen, einschließlich der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).
17. Salvatorische Klausel: Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am

nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Unterschrift volljährige(r) Schüler/Schülerin

Unterschrift Erziehungsberechtigter

Ort, Datum

Nutzungsvereinbarung – Nutzung eines iPad-Tablets im Privateigentum an der Georg-Christoph-Lichtenberg-Schule

1. Die Schülerin / Der Schüler

(Name, Vorname),

ist berechtigt, sein privates iPad-Tablet zur schulischen Nutzung in der Georg-Christoph-Lichtenberg-Schule zu verwenden.

2. Die Kenntnisnahme der und das Einverständnis mit den nachfolgenden Bestimmungen wird bestätigt.
3. Es gelten für die schulische Nutzung grundsätzlich die gesetzlichen Regelungen, einschließlich der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie die Bestimmungen zur Nutzung der schulischen IT-Infrastruktur, die nicht für private Zwecke genutzt werden darf, sowie alle weiteren existierenden Bestimmungen, wie z.B. in der Schulordnung oder ggf. Nutzungsbestimmungen des Landkreises niedergelegt.
4. Die private Nutzung des Gerätes obliegt der Eigentümerin / dem Eigentümer und unterliegt den gesetzlichen Regelungen (s.o.). Darüber hinaus wird das Einverständnis erklärt, dass die private Nutzung dahingehend eingeschränkt ist, dass
 - a. sie den Bestimmungen der schulischen Nutzung nicht entgegenstehen darf.
 - b. sich die Eigentümerin / der Eigentümer des Gerätes bereit erklärt, dass durch die Schule Änderungen der Konfiguration vorgenommen werden dürfen, die für die schulische Nutzung unerlässlich sind, z.B. Sicherheitseinstellungen, Aufspielen von APPs o.Ä.

- c. sich die Eigentümerin / der Eigentümer bereit erklärt, das Gerät für die o.g. Änderungen zeitweilig der Schule auszuhändigen.
5. Das Gerät darf nicht unbeaufsichtigt und ungesichert gelagert werden, weder in der Schule noch außerhalb auf dem Schulgelände. Ein Versicherungsschutz durch die Schule besteht nicht.
 6. Kosten für Reparatur oder Ersatz des Gerätes hat die Entleiherin / der Entleiher selbst zu tragen, es sei denn es liegt fahrlässiges oder grob fahrlässiges Verhalten seitens der Schule bzw. schulischen Personals vor.
 7. Die Entleiherin / der Entleiher verpflichtet sich, ordnungsgemäßen Anordnungen des Lehrpersonals zur Nutzung des Gerätes Folge zu leisten.
 8. Die Lehrkräfte der Schule sind berechtigt, das Gerät bei unsachgemäßer bzw. unautorisierter Nutzung zeitweilig einzuziehen. Es gelten die üblichen Bestimmungen.
 9. Salvatorische Klausel: Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Unterschrift volljährige(r) Schüler/Schülerin

Unterschrift Erziehungsberechtigter

Ort, Datum